LANDKREIS LANDSHUT

AMTSBLATT
des Landkreises Landshut

Nr.: 30 | Donnerstag, 14. August 2025 | Seite: 225

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung für den Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2025 226

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Landshut (Tagespflegekostenbeitragssatzung)..... 227

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 I 84051 Essenbach
Telefon: 0871 408-0 I Telefax: 0871 408-1001

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.

H A U S H A L T S S A T Z U N G
für
den Gewässerunterhaltungszweckverband
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff GO i. V. m. Art. 40, 41 KommZG erlässt der Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 607.150,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 251.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage
   a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0,00 € festgesetzt.
   b) Für die Berechnung der Umlage werden die vom Wasserwirtschaftsamt Landshut festgesetzten Hektargleichwerte der Mitgliedsgemeinden herangezogen.
   c) Die Umlage wird daher je Hektargleichwert auf 0,00 € festgesetzt.
2. Investitionsumlage
   Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Mitgliedsgemeinden sind: Abensberg, Adlkofen, Aham, Aiglsbach, Bad Abbach,
Bodenkirchen, Bruckberg, Dingolfing, Eching, Furth, Geisenhausen, Gerzen, Gottfrieding, Herrngiersdorf, Hohenthann, Kelheim, Kröning, Langquaid, Loiching, Mainburg, Mamming, Marklkofen, Neustadt a.d.Donau, Niederaichbach, Niederviehbach, Pfeffenhausen, Riedenburg, Rohr i.NB, Saal a.d.Donau, Schalkham, Siegenburg, Tiefenbach, Vilsbiburg, Volkenschwand.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 mit Schreiben vom 11.08.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau, Veldener Str. 15, 84036 Landshut innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 13.08.2025
Gewässerunterhaltungszweckverband
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau

gez.
Klaus
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 14.08.2025)

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Landshut
(Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) erlässt der Landkreis Landshut folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Landshut.

§ 2
Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Landshut erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge von den Eltern nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von dem/den Kostenbeitragspflichtigen gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

§ 5
Beitragssatz

(1) Für das erste Kind in Tagespflege werden je vollem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Kostenbeitrag
täglich	wöchentlich	
>1-2 Std./Tag	10 Std	90,00 €
>2-3 Std./Tag	> 10-15 Std.	125,00 €
>3-4 Std./Tag	> 15-20 Std.	150,00 €
>4-5 Std./Tag	> 20 - 25 Std.	175,00 €
>5-6 Std./Tag	> 25- 30 Std.	200,00 €
>6-7 Std./Tag	> 30 - 35 Std.	225,00 €
>7-8 Std./Tag	> 35 - 40 Std.	250,00 €
>8-9 Std./Tag	> 40 - 45 Std.	275,00 €
>9-10 Std./Tag	> 45 - 50 Std.	300,00 €

(2) Werden mehrere Kinder aus einer Familie in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das ältere Geschwisterkind in Kindertagespflege auf 50 % des jeweiligen Kostenbeitrags. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(3) Für die Eingewöhnungsphase bei der Tagespflegeperson ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der in der Tagespflegevereinbarung vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag anteilsmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 1. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Im Falle einer taggenauen Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Mit der Leistung des Kostenbeitrags sind alle Kosten für die Inanspruchnahme der Tagespflege abgedeckt. Es dürfen keine privaten Zuzahlungen an die Tagespflegeperson erfolgen.

§ 7
Erlass des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Kreisjugendamt Landshut Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

Landshut, den 14.08.2025

Peter Dreier
L a n d r a t

(Nr. 55 vom 14.08.2025)